

BEBAUUNGSPLAN GEMEINDE MANDELBACHTAL CAMPINGPLATZ HABKIRCHEN (SATZUNG)

TEXTLICHE FESTSETZUNG ZUM PEBAUUNGSPLAN

In Ergänzung der Planzeichnung wird festgelegt:

- | | | |
|-------|---|--|
| 1. | Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß
§ 9 BBauG in der Fassung vom 18.8.1977
mit der Beschleunigungs-Novelle vom 6.7.1979
und die BauNVO in der Fassung vom 18.9.1977 | |
| 1.1 | Geltungsbereich | siehe Plan |
| 1.2 | Art der baulichen Nutzung | SO-Sondergebiet gemäß § 10 BauNVO (zum Beispiel
Platzgebiet) |
| 1.2.1 | Zulässige Anlagen | Sanitär- und Versorgungsgebäude; Stellplätze
für Wohnwagen, Zelte oder ähnliche Anlagen
und dazugehörige Kraftfahrzeuge. |
| 1.3 | Maß der baulichen Nutzung | |
| 1.3.1 | Zahl der Vollgeschoße | siehe Plan (II Höchstgrenze) |
| 1.3.2 | Grundflächenzahl (GRZ) | 0,2 gemäß § 17 Abs.1 BauNVO |
| 1.3.3 | Geschoßflächenzahl | 0,2 bei 1 Vollgeschoß
0,3 bei 2 Vollgeschoßen, gemäß § 17 Abs.1
BauNVO |
| 1.4 | Bauweise | offen, nur Einzelhäuser (Sanitär- und Ver-
sorgungsgebäude) zulässig |
| 1.4.1 | Überbaubare und nicht überbau-
bare Flächen | siehe Plan |
| 1.4.2 | Baugrenzen | siehe Plan |
| 1.5 | Stellung der baulichen Anlagen | siehe Plan |
| 1.6 | Grundstücke, die von der Bebauung
freizuhalten sind und ihre Nutzung | siehe Plan (Nutzungsangabe) |
| 1.7 | Höhenlage der baulichen Anlagen | nach örtlicher Einweisung |
| 1.8 | Versorgungsleitungen | nach besonderem Projekt |
| 1.9 | Flächen für Gemeinschaftsanlagen,
wie Kinderspielplatz, Spiel- und
Sportflächen, Liegewiese | siehe Plan |
| 1.10 | Fahrwege | siehe Plan, gemäß § 4 CPIVO |
| 1.11 | Standplätze | mindestens 75 m ² ; wenn die Kraftfahrzeuge
auf gesonderte Stellplätze abgestellt werden
mindestens 65 m ² gemäß § 5 CPIVO |
| 1.12 | Stellplätze für Kraftfahrzeuge | siehe Plan, gemäß § 6 CPIVO |
| 1.13 | Von der Bebauung freizuhaltende
Schutzflächen, Sichtdreiecke | siehe Plan, von geplantem Bewuchs über 1,90 m
freizuhalten |
| 1.14 | Festlegung für einzelne Flächen oder
für das gesamte Bebauungsplangebiet
oder Teile davon | |
| | a) mit Anpflanzung von Bäumen und
Sträuchern | siehe Plan |
| | b) Bindung für vorhandene Bepflan-
zung und Bäume | soweit der vorhandene Baumbestand innerhalb
des Geltungsbereiches durch bauliche Anlagen
nicht berührt wird, muß derselbe erhalten
und gepflegt werden. |
| 1.15 | Grenze für Anschüttungen | siehe Plan; Die Flächen zur Blies hin sind auf
dem jetzigen Niveau zu halten und können als
Liegewiesen, Spielflächen und zum kleinen Teil
auch als Flächen für Kurzzeit-Camping genutzt
werden. |



ACOPLAN - SCHLEY

SAARBRÜCKEN IM ATELIER

6 SAARBRUCKEN
ARCHITEKT AKS

PLANZE
ERKLÄR

PLANVERFAHREN

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES IM SINNE
DES § 30 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) GEMÄSS
§ 2 ABS.1 DIESES GESETZES WURDE IN DER SITZUNG
DES GEMEINDERATES VOM 30.5.1980 BEŠCHLOSSEN.
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 23.06.1980
ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
DIE PLANAUSARBEITUNG ERFOLGTE DURCH DIE
ARBEITSGEMEINSCHAFT ACOPLAN - SCHLEY

MANDELBACHTAL [

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER E
PLANUNG GEMÄSS § 2a(2) DES BUNDES
SETZES WURDE AM 12.9.1980 DURCHGEFÜ

BAULEIT-
BAUGE-
HRT.
DIESER BEBAUUNGSPLAN
BUNDESBAUGESETZES IN
07.04.1983
BIS 06.09.1982 ÖFFENTLICH
24.02
LEGUNG WURDE AM 06.8.1982
GEMACHT.
geändert am 11.05.1982
Der Bürgermeister
M. A.
MANDELBACHTAL DEN

HAT GEMÄSS § 2a (6) DES
07.03.1983
DER ZEIT VOM 6.8.1982
AUSGELEGEN. DIE AUS-
1983
982 ORTSÜBLICH BEKANNT
983
geändert
Der Bürgermeister
10 JAN 83
MANDELBACH

ER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 11 DES
ESBAUGESETZES GENEHMIGT.

MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG
AM 18.08.1983 WIRD DIESER BEBAUUNGSPLAN
GEMÄSS § 12 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.

M 1:500

